

Information zum Umgang mit Plagiaten an der HAWK - Nutzung des Dienstes PlagAware

Stand: 04.05.2023

Prüfungsleistungen geben den Wissenstand und den Kompetenzgewinn der Studierenden wieder. Für Lehrende bilden sie die Grundlage zur Bewertung der Leistungen, die für den erzielten Abschluss erreicht werden müssen. Umso wichtiger ist es, für weitestgehende Chancengleichheit zu sorgen, damit Bewertung annäherungsweise gerecht von statten gehen kann. Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis gelten an der HAWK folgende Regelungen:

- a. „Schriftliche Arbeiten Studierender“ und Doktorandinnen und Doktoranden „haben dem Anspruch guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen“ (Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002). Plagiate stellen keine eigene wissenschaftliche Leistung dar. Sie liegen dann vor, wenn „statt einer schriftlichen Arbeit, die auf eigener geistiger Leistung beruht,“ ein Plagiat vorgelegt wird, „in dem Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“ Dies kann sowohl Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründen als auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Deshalb sollten Lehrende der HAWK frühzeitig ihren Studierenden die Grundzüge des richtigen wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wirkungsvoll nutzen.
- b. Grundsätzlich ist die Plagiats-Überprüfung der Dateien nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG und § 11 Abs. 5 der Muster-Prüfungsordnung HAWK rechtmäßig, sobald die jeweils geltende Prüfungsordnung angepasst wurde. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO wurde abgeschlossen.
In Lehrveranstaltungen, die zu Studiengängen gehören, deren gültige Prüfungsordnung noch nicht entsprechend angepasst wurde, darf das Verfahren aus rechtlicher Sicht nicht verwendet werden. In diesem Fall darf keine Datei zur Überprüfung hochgeladen werden. Lehrende wenden sich bei Unklarheit bitte an das zuständige Studiendekanat. Die Technik überprüft nicht die Einhaltung.

Die Hochschule bietet zur Überprüfung einer digital eingereichten Leistung einen Plagiatsüberprüfungsdienst mit der Cloudlösung der Firma PlagAware (Server in Deutschland) an. Zur Prüfung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten meldet sich die lehrende Person im PlagAware-Dienst an und lädt die zu prüfende Datei hoch. Der Prüfling kann durch die lehrende und prüfende Person auch aufgefordert werden, die Dateien über eine dafür vorbereitete Seite selbst in PlagAware hochzuladen. Entsprechende Hinweistexte weisen auf den rechtlichen Sachverhalt hin. Nach der Prüfung der Datei gegen Inhalte des Internets und gegen bereits gespeicherte Dateien wird die lehrende und prüfende Person automatisch über den Sachverhalt benachrichtigt und sie kann den Prüfbericht in der Cloudlösung einsehen. Die geprüfte Datei wird im PlagAware-Dienst als Referenztext zum Abgleich mit (ausschließlich von der HAWK) später eingereichten Arbeiten gespeichert. Referenztexte und Prüfberichte werden nach spätestens drei Jahren gelöscht.

- c. Die Entscheidung, ob ein aufgefundener Verdachtsfall tatsächlich als Täuschungsversuch gewertet wird, wird in jedem einzelnen Fall durch die prüfenden Lehrenden getroffen. Eine Täuschungshandlung ist anzunehmen, sobald ein Plagiat festgestellt wurde. Die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der HAWK regeln das weitere Verfahren.

Kontakt

Bei Fragen zur Verwendung der Plagiatserkennungssoftware wenden Sie sich bitte an:
Cornelia Roser, Tel.: +49 5121 881 520
